

B E K A N N T M A C H U N G des endgültigen Wahlergebnisses zum Rat der GEMEINDE HAVERLAH am 11. September 2016 (§ 66 NKWO)

Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindegewahlausschuss in seiner Sitzung am 20. September 2016 gemäß § 36 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird hiermit das Wahlergebnis nach § 39 NKWG öffentlich bekannt gemacht.

Zahl der Wahlberechtigten:	1.341
Zahl der Wählerinnen und Wähler	841
Wahlbeteiligung:	62,71 %
Ungültige Stimmzettel:	9
Gültige Stimmzettel:	832
Gültige Stimmen:	2.457
Zahl der zu vergebenden Sitze:	11

I. VERTEILUNG DER GÜLTIGEN STIMMEN AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Wahlvorschlag der Partei/Wählergruppe:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD): **833 Stimmen = 33,90 %**

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU): **638 Stimmen = 25,97 %**

Bürgerforum Haverlah/Steinlah (Bürgerforum) **986 Stimmen = 40,13 %**

II. VERTEILUNG DER 11 SITZE AUF DIE WAHLVORSCHLÄGE:

Nach der in einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wurde die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wie folgt festgestellt:

S P D 4 Sitze	C D U 3 Sitze	Bürgerforum 4 Sitze
-------------------------	-------------------------	-------------------------------

III. VERTEILUNG DER SITZE AUF DIE BEWERBERINNEN UND BEWERBER:

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (Personenwahl)

S P D		C D U		Bürgerforum	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen
Tempel, Michael	184	Fromme, Jochen-Konrad	122	Hartung, Reinhard	390
Beims, André	120	Ahrberg, Jörg-Hinrich	91	Wölbern, Oliver	188
Hoffmeister, Björn	119	-	-	Wolf, Hans-Heinrich	68

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber (Listenwahl)

S P D		C D U		Bürgerforum	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen
Peuschel, Peter	56	Weniger, René	56	Vöhringer, Almuth	56

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch PERSONENWAHL
gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:**

SPD		CDU		Bürgerforum	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen
1. Gabrielson, Ulf Jürgen	50	1. Michalski, Daniel	77	1. Krentz, Katharina	56
2. Hänring, Michael	35	2. Sander, Martha-Theres	64	2. Neumeyer, Thomas	22
3. Gondro, Friedhelm	25	3. Söchting, Sebastian	56	3. Wesemann, Hubertus	21
-	-	4. Wagner, Jan	22	4. Holzknecht, Petra	21
-	-	5. Viezens, Frank	14	-	-
-	-	6. Dr. Matzke, Manfred	14	-	-

**ERSATZPERSONEN und ihre Reihenfolge für die durch LISTENWAHL
gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:**

SPD		CDU		Bürgerforum	
	Stimmen		Stimmen		Stimmen
1. Gondro, Friedhelm	25	1. Michalski, Daniel	77	1. Neumeyer, Thomas	22
2. Gabrielson, Ulf Jürgen	50	2. Sander, Martha-Theres	64	2. Krentz, Katharina	56
3. Häring, Michael	35	3. Wagner, Jan	22	3. Holzknecht, Petra	21
-	-	4. Viezens, Frank	14	4. Wesemann, Hubertus	21
-	-	5. Dr. Matzke, Manfred	14	-	-
-	-	6. Söchting, Sebastian	56	-	-

IV. BELEHRUNG ÜBER DEN WAHLEINSPRUCH

- (1) Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der/die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter/Wahlleiterin sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und die Landeswahlleiterin können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch - § 46 NKWG -) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) oder der Nds. Kommunalwahlordnung entsprechend (NKWO) vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
- (2) Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters/der Wahlleiterin selbst ist an die Vertretung zu richten.
- (3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die aufgrund des Nds. Kommunalwahlgesetzes oder der Nds. Kommunalwahlordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird (§ 49a Abs. 1 NKWG), ist mit Begründung binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig; dies gilt nicht für die Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren (§ 49 Abs. 2 NKWG). Ist die Feststellung oder Entscheidung der oder dem Einspruchsberechtigten zugestellt worden (§ 49a Abs. 1 Satz 7 NKWG), so beginnt die Wahleinspruchsfrist für sie oder ihn mit dem Tage der Zustellung. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden (§ 46 Abs. 2 NKWG).
- (5) Der Wahleinspruch hat gem. § 46 Abs. 4 NKWG keine aufschiebende Wirkung.
- (6) **Als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses setze ich den 4. Oktober 2016 fest.**

Haverlah, den 20. September 2016

GEMEINDE HAVERLAH
Der Gemeindevahlleiterin

Simons

Auszuhängen am: 23.09.2016
Abzunehmen am: 04.10.2016